VERORDNUNG (EWG) Nr. 726/80 DER KOMMISSION

vom 27. März 1980

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 301/80 über die Ausstellung der Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 301/80 der Kommission (3) wurde die Regelung der Ausstellung von Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die Zeit bis zum 31. März 1980 geändert. Die Umstände, die zu dieser Verordnung Anlaß gaben, bestehen weiterhin. Infolgedessen erscheint es erforderlich, die Anwendung dieser Verordnung bis zum 30. Juni 1980 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 301/80 wird das Datum 31. März 1980 ersetzt durch das Datum 30. Juni 1980.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 32 vom 9. 2. 1980, S. 31.